

**1940**

**Lehrvertrag**

für

**Otto Blauensteiner**

(1925 - 2010)

abgeschlossen zwischen dem

**Sattler und Tapezierer  
Anton Schmudermaier**

und der Mutter des Auszubildenden

**Maria Blauensteiner**

(geb. Sprung, 1895 - 1967)



1939 Otto Blauensteiner (1925 - 2010)

Von der Innung  
eingeführt

Aufdinggebühe RM <u>10.-</u> , bezahlt am <u>30.5.40.</u>	D. Nr. Nr. _____
Freisprechgebühe RM _____, bezahlt am _____	Protokolliert am _____

# Lehrvertrag.

1. Name } Anton Schmidkornis  
 Gewerbe } des  
 Wohnort } Lehrherrn  
Kulter in Luzern  
pülkum Sürmülstrasse 6
2. Name }  
 Geburtsdatum } des  
 Geburtsort } Lehrlings  
 Zuständigkeit }  
 Wohnort }  
25. VII. 1925  
Kofersdorf bei pülkum  
Kofersdorf bei pülkum  
Kofersdorf bei pülkum
3. Name }  
 Beschäftigung } der Eltern, des  
 Wohnort } Vormundes oder  
 sonstigen Vertreters  
 des Lehrlings  
Maria Schmidkornis  
Su in der Sürmülstrasse  
Kofersdorf bei pülkum

4. Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling in den Fertigkeiten des Kulter in Luzern ~~Handwerks~~ zu unterweisen. 28. Februar cor. S. 1948
5. Die Lehrzeit dauert 3 Jahre, das ist vom 1. März 1940 bis 1. März 1948
6. Wird durch den Reichswirtschaftsminister für diesen Handwerkszweig eine andere Lehrzeit als die in dieser Verordnung festgesetzt, so gilt diese.
7. Die Probezeit wird mit 3 Monaten vereinbart.
8. Die Aufding-, Freisprechgebühe und Prüfungstage bezahlt die Mütter
9. Die Kosten des Schulbesuches bezahlt die Lehrherrn
10. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsentschädigung. Diese ist an den üblichen Wochentagen zu zahlen.  
 Für den Berufsschulbesuch werden Abzüge von der Lehrlingsentschädigung nicht vorgenommen.

11. Für Verpflegung }  
 12. Für Unterkunft } des  
 13. Für Bekleidung } Lehrlings  
 } sorgt  
die Eltern
14. Die Arbeitskleider hat beizustellen die Eltern
15. Der Lehrling ist bereits in der Lehre gestanden bei  
 in \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 sowie bei \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

16. Für Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis ist gemäß § 44 der ersten Handwerksordnung vom 15. VI. 1934 (RWB. I, Seite 493) der Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten zuständig.

Schmidkornis Anton

Der Lehrherr:

am 7. III. 1940

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

Maria Schmidkornis

Unterschrift des Obermeisters

Franz Weiss

Stampiglie der Innung





Aufsichtungsgebühr RM 10 <sup>-</sup> , bezahlt am 30.1.40. Freisprechgebühr RM , bezahlt am	U. Pr. Nr. .... Protokolliert am .....
---	---

# Lehrvertrag.

- Name des Lehrherrn: Anton Schmudermaier  
 Gewerbe: Sattler in Murgg  
 Wohnort: Pulkau Bründlstraße 6
- Name des Lehrlings: Maria Blauensteiner  
 Geburtsdatum: 25. VII. 1925  
 Geburtsort: Rohrendorf bei Pulkau  
 Zuständigkeit des Lehrlings: Rohrendorf bei Pulkau  
 Wohnort: Rohrendorf bei Pulkau
- Name der Eltern, des Vormundes oder sonstigen Vertreters des Lehrlings: Maria Blauensteiner  
 Wohnort: Rohrendorf bei Pulkau
- Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling in den Fertigkeiten des Sattler in Murgg Handwerks zu unterweisen. 28. Februar 1940
- Die Lehrzeit dauert 3 Jahre, das ist vom 1. März 1940 bis ~~1. März 1943~~ 1. März 1943
- Wird durch den Reichswirtschaftsminister für diesen Handwerkszweig eine andere Lehrzeit als die in diesem Vertrag festgesetzte, so gilt diese.
- Die Probezeit wird mit 3 Monaten vereinbart.
- Die Ausbildung, Freisprechgebühr und Prüfungsgebühr bezahlt die Mutter
- Die Kosten des Schulbesuches bezahlt die Lehrherrin
- Der Lehrherr gewährt dem Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsentschädigung. Diese ist an den üblichen Stellen zu zahlen.  
 Für den Berufsschulbesuch werden Abzüge von der Lehrlingsentschädigung nicht vorgenommen.
- Für Verpflegung des Lehrlings: die Eltern
- Für Unterkunft des Lehrlings: die Eltern
- Für Bekleidung des Lehrlings: die Eltern
- Die Arbeitskleider hat beizustellen: die Eltern
- Der Lehrling ist bereits in der Lehre gestanden bei  
 in der Zeit vom bis  
 sowie bei  
 in der Zeit vom bis
- Für Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis ist gemäß § 44 der ersten Handwerksordnung vom 16. VI. 1934 (RGBl. I, Seite 493) der Innungsausschuss für Lehrlingsfreistellungen zuständig.

Anton Schmudermaier  
 Der Lehrherr:

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

Maria Blauensteiner  
 Unterschrift des Obermeisters  
 Franz Weiss

Stempel der Innung



- Anton Schmudermaier  
 Sattler und Tapezierer  
 Pulkau Bründlstraße 6
- Blauensteiner Otto  
 26. VII. 1925  
 Rohrendorf bei Pulkau
- Maria Blauensteiner  
 ho in der Landwirtschaft  
 Rohrendorf bei Pulkau
- Sattler
- die Mutter
- der Lehrherr
- die Eltern
- die Eltern